

*Christoph Butterwegge*

## **Krise und Zukunft des Sozialstaates**

(4., überarbeitete und erweiterte Aufl.) Wiesbaden 2011,

454 Seiten, gebunden, ISBN-Nr. 978-3-531-15851-8,

Ladenverkaufspreis: 24,90 EUR

Bestellungen entweder über den Buchhandel oder über den

Verlag: Frau Schunath, VS – Verlag für Sozialwissenschaften,

Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Tel.-Nr.:

0611/7878-245; Fax: 0611/7878-99; e-Mail: [petra.schunath@vs-](mailto:petra.schunath@vs-verlag.de)

[verlag.de](http://verlag.de)



---

### **7.4 Hartz IV als sozialpolitische Dauerbaustelle: Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens oder Übergang zu „Hartz V“?**

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Berechnung der Regelsätze bei Hartz IV (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) am 9. Februar 2010 für nicht mit dem *Grundgesetz* vereinbar und verpflichtete die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember desselben Jahres eine gesetzliche Neuregelung zu treffen, die auf einer transparenten, allgemein nachvollziehbaren Berechnung basieren sowie insbesondere für Kinder ausreichend Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten schaffen sollte. Diese Gerichtsentscheidung (Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) war ein Meilenstein im Kampf gegen Hartz IV, weil zum ersten Mal die Gewährleistung eines „menschenwürdigen Existenzminimums“ als Aufgabe und Auftrag des Sozialstaates aus Art. 1 Abs. 1 (Unantastbarkeit der Würde des Menschen) und Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsgebot) hergeleitet wurde. Sie bestätigte höchstrichterlich, dass die bisher gültigen Regelsätze nach vorgegebenen politischen Kriterien und damit willkürlich festgelegt worden waren, ohne das Interesse der Hilfebedürftigen an einem menschenwürdigen Leben ausreichend zu berücksichtigen.

Dass die Armen in einem reichen Land nicht bloß vor dem Verhungern bewahrt werden müssen und erheblich mehr als ein Dach über dem Kopf brauchen, vielmehr einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums durch den Sozialstaat haben, betonte das Urteil mit erfreulicher Klarheit. Ulrich Schneider hat das Urteil deshalb als „historisch“ bezeichnet, weil es seiner Meinung nach „die gesamte bundesdeutsche Armuts- und Familienpolitik in den restriktiven Grundfesten erschütterte“ und in seinen Konsequenzen schwer zu

überblicken sei.<sup>1</sup> Wiewohl das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen rein formaljuristisch argumentiert und vor allem *Methodenkritik* geäußert hatte, statt Hartz IV substanziell in Frage zu stellen, löste sein Urteil eine breite öffentliche Debatte aus und bot daher für die Betroffeneninitiativen gute Chancen, sich politisch Gehör zu verschaffen und im Kampf gegen das Gesetzespaket neue Mitstreiter/innen zu gewinnen.

Letztlich nützte das Verfassungsgerichtsurteil nicht bloß den erfolgreichen Kläger(inne)n wenig, die längst keine Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr bezogen, als das *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* (EGRBEG) verspätet, aber teils rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft trat,<sup>2</sup> sondern erwies sich auch für die Anti-Hartz-Bewegung als sozialpolitischer Pyrrhussieg, weil diese das verhasste Gesetzespaket juristisch letzten Endes nicht zu beseitigen vermochte und dessen prinzipielle Vereinbarkeit mit den tragenden Grundgesetznormen nunmehr schwerer zu bestreiten war als vorher. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ein „neues Grundrecht für die Armen“ geschaffen, im Urteilstext fehlen aber klare, über die Fragen der Bemessung von Regelleistungen für Hartz-IV-Bezieher/innen hinausgehende Antworten, wie Volker Neumann konstatiert, der die inhaltlichen Leerstellen und argumentativen Schwachpunkte des Richterspruchs präzise benennt: „Weder das von den Verwaltungsgerichten aus der Würdenorm abgeleitete Gebot, gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern, noch die mit dem Sozialstaatsprinzip begründete Pflicht zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und damit zu Umverteilung werden auch nur angesprochen.“<sup>3</sup>

Um das Akzeptanzproblem von Hartz IV, welches seit jeher besteht und im Zeitverlauf offenbar nicht abnahm,<sup>4</sup> zu verringern, weisen die Hauptprotagonisten der Arbeitsmarktreform gern darauf hin, dass diese zum deutlichen Rückgang der Erwerbslosigkeit beigetragen oder sie gar in erster Linie herbeigeführt habe. Peer Steinbrück etwa bestreitet, dass Hartz IV in der Arbeitsmarktpolitik einen Kahlschlag bewirkt und das Terrain für eine Demontage des Sozialstaates bereitet hat. Vielmehr sei der Paradigmenwechsel von einer Alimentation in der Arbeitslosigkeit zur Hilfestellung bei der Jobsuche richtig gewesen: „Hartz IV hat dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitslosen von 5 Millionen Anfang 2005 auf 3,3 Millionen Anfang 2009 zu senken.“<sup>5</sup> Tobias Müller gelangte jedoch in seiner Untersuchung darüber zu dem Ergebnis, dass kein Kausalzusammenhang zwischen beiden Ereignissen

---

<sup>1</sup> Siehe Ulrich Schneider, *Armes Deutschland. Neue Perspektiven für einen anderen Wohlstand*, Frankfurt am Main 2010, S. 33

<sup>2</sup> Vgl. Kolja Rudzio, *Traurige Sieger. Was aus den Familien wurde, die Hartz IV vor das Bundesverfassungsgericht brachten*, in: *Die Zeit* v. 17.2.2011

<sup>3</sup> Volker Neumann, *Ein neues Grundrecht für die Armen. Was das Bundesverfassungsgericht zum Anspruch auf ein Existenzminimum sagt*, in: *Vorgänge* 191 (2010), S. 108

<sup>4</sup> Vgl. Jens Becker/Geraldine Hallein-Benze, *Wie Hartz IV beurteilt wird*, in: *Soziale Sicherheit* 6/2009, S. 211 ff.; Aysel Yollu-Tok, *Die fehlende Akzeptanz von Hartz IV. Eine Realanalyse individuellen Verhaltens jenseits des Homo-oeconomicus-Modells*, Baden-Baden 2010

<sup>5</sup> Peer Steinbrück, *Unterm Strich*, 2. Aufl. Hamburg 2010, S. 265

nachweisbar sei und die Arbeitslosigkeit möglicherweise auch ohne die Arbeitsmarktreform der rot-grünen Bundesregierung im selben Umfang gesunken wäre.<sup>6</sup>

Dass die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen im Oktober 2010 – zu einem propagandistisch äußerst günstigen Zeitpunkt: ziemlich genau 12 Monate nach Bildung der CDU/CSU/FDP-Koalition – sogar auf unter 3 Millionen sank, nahm Arbeits- und Sozialministerin Ursula von der Leyen zum Anlass, dieses statistische Artefakt den Medien höchstpersönlich zu präsentieren. Selbst erklärte Befürworter der Arbeitsmarktreformen im Wissenschaftsbereich räumen jedoch ein, dass Letztere maßgeblich zur Senkung des hiesigen Lohn- und Gehaltsniveaus beigetragen haben. Denn neuere Studien belegen, dass die Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland zugenommen und mittlerweile das extrem hohe US-Niveau (ca. 25 Prozent) erreicht hat. „Landläufige Vorurteile (?!), die Hartz-Reformen hätten zu einer deutlichen Vermehrung von Hungerlöhnen und zur Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse geführt, auch das zeigen die Untersuchungen, sind also nicht von der Hand zu weisen.“<sup>7</sup>

Hatte die Union in der Großen Koalition beim Thema „Mindestlohn“ schon heimlich gebremst und den damals zuständigen Bundesarbeitsminister Olaf Scholz blockiert, wo sie nur konnte, so boykottierte die FDP das Projekt trotz des wegen der ab 1. Mai 2011 auch für die osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit nunmehr offen. In zwei Schlüsselbereichen, dem Weiterbildungssektor und der Leih- bzw. Zeitarbeitsbranche, lehnte das Ministerium unter Ursula von Leyen einen Mindestlohn zunächst ab, obwohl sich die Tarifvertragsparteien auf einen solchen geeinigt und gemeinsam seine Allgemeinverbindlichkeitserklärung beantragt hatten. Erst im Rahmen des zwischen CDU/CSU, FDP und SPD im Februar 2011 geschlossenen Hartz-IV-Kompromisses zum EGRBEG wurden Lohnuntergrenzen in den beiden genannten Bereichen sowie im Wach- und Sicherheitsgewerbe vereinbart. Nicht durchsetzen konnte die SPD jedoch ihre Forderung nach gleichen Löhnen für Leiharbeiter/innen und Stammebelegschaften (Equal-pay-Prinzip), was den von der Partei behaupteten Verhandlungserfolg zusätzlich stark relativierte.

CDU, CSU und FDP tragen für Hartz IV im Unterschied zu SPD und Bündnis 90/Die Grünen als den damaligen Regierungsparteien zwar keine unmittelbare Verantwortung, standen aufgrund ihrer Mitwirkung im Bundesrat aber in derselben Tradition und konnten bruchlos daran anknüpfen, was sie auch taten. Anstatt die Regelsätze, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, bis zum 31. Dezember 2010 in einem transparenten Verfahren mittels einer schlüssigen Methodik, d.h. unter Vermeidung von Zirkelschlüssen neu zu berechnen und per Gesetz festzulegen, ließ sich Ursula von

---

<sup>6</sup> Vgl. Tobias Müller, Was haben die Hartz-Reformen bewirkt? – Zu Ausmaß, Ursachen und Folgen der Arbeitslosigkeit in Deutschland, Berlin 2009

<sup>7</sup> Anke Hassel/Christof Schiller, Der Fall Hartz IV. Wie es zur Agenda 2010 kam und wie es weitergeht, Frankfurt am Main/New York 2010, S. 41

der Leyen nicht bloß sehr viel Zeit, bis ihr Ministerium im September 2010 den ersten Referentenentwurf für ein Gesetz vorlegte, sondern nutzte die durch das Urteil entstandene Lage auch, um darin – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – eine umfassende Novellierung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe) im Sinne der CDU/CSU/FDP-Koalition vorzunehmen. Dabei wurden die Regelsätze in „Regelbedarfe“ umbenannt, andere Schlüsselbegriffe im bisherigen Gesetzestext modernisiert – so heißen die früheren Hilfebedürftigen jetzt „Leistungsberechtigte“ – und durchgehend geschlechtersensible Bezeichnungen der betroffenen Personen eingeführt. Außer solchen eher kosmetischen bzw. semantischen Korrekturen, die überwiegend zu begrüßen waren, gab es zahlreiche inhaltliche Veränderungen. Darunter waren sinnvolle Präzisierungen des Gesetzestextes und partielle Verbesserungen für Hartz-IV-Bezieher/innen (z.B. Übernahme der Kosten für die Warmwasserbereitung sowie der Anschaffungs- und Reparaturkosten für orthopädische Schuhe, Ermöglichung einer großzügigeren Ausgestaltung der Residenzpflicht von Leistungsberechtigten und Teilschließung der temporären Zahlungslücke beim Übergang von Langzeitarbeitslosen zur Altersrente), die sich hauptsächlich der Urteilspraxis von Sozialgerichten verdanken, aber auch gravierende Verschärfungen der für sie geltenden Bestimmungen, weshalb man im Rahmen einer kritischen Gesamtbilanz von „Hartz V“ sprechen kann.

Musste der Grundsicherungsträger bisher vor einer Verhängung von Sanktionen die Hartz-IV-Bezieher/innen per Rechtsbehelfsbelehrung über damit für sie verbundene Konsequenzen aufklären, reicht nunmehr die Annahme, dass Betroffene die Folgen kennen. Darlehen sind grundsätzlich als Einkommen leistungsmindernd anzurechnen, sofern sie nicht explizit einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Bestimmte Leistungen, die bisher vom Grundantrag mit erfasst waren, wie z.B. die Erstausstattung der Wohnung oder Sonderbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt, müssen nunmehr zusätzlich beantragt werden, was dazu führen soll, dass die staatlichen Ausgaben sinken. Geld für (Schul-)Ausflüge und eintägige Klassenfahrten gibt es genauso wie finanzielle Unterstützung für Lernförderung und Zuschüsse für die Mittagsverpflegung der Kinder bloß (noch) auf Antrag.

Nur unbedeutende Modifikationen gab es bei den Erwerbstätigenfreibeträgen, welche die FDP im unteren Einkommensbereich deutlich stärker hatte anheben wollen, um die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Hartz-IV-Empfänger/innen attraktiver zu machen und solche Jobs staatlicherseits noch mehr im Sinne von Kombilöhnen zu subventionieren. Der bisher geltende Grundfreibetrag in Höhe von 100 EUR blieb erhalten, und auch für Leistungsbezieher/innen mit einem Monatseinkommen bis zu 800 EUR änderte sich nichts. Zwischen 800 und 1.000 EUR dürfen sie nunmehr 20 statt 10 Prozent ihres Zuverdienstes behalten. Leistungsberechtigte mit einem höheren Zuverdienst stehen sich fortan hingegen schlechter, weil ihr Einkommen seither in voller

Höhe bedarfsmindernd auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Früher galt der 10-prozentige Erwerbstätigenfreibetrag bis zu einem Monatseinkommen von 1.200 EUR.

Unter den sechs im Gesetz fixierten Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe, die von 364 EUR für alleinstehende bzw. alleinerziehende Leistungsberechtigte (Regelbedarfsstufe 1) bis zu 215 EUR für Kinder unter 6 Jahren (Regelbedarfsstufe 6) reichen, ist die Regelbedarfsstufe 3 mit 291 EUR für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, von besonderem Interesse. Durch ihre Einführung drohten Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, nämlich eine drastische Kürzung der ihnen bislang zustehenden Transferleistungen, weil sie weder als eigene Bedarfsgemeinschaft anerkannt noch mit dem vollen Regelsatz bedacht wurden. In den anschließenden Verhandlungen der SPD und der Bündnisgrünen mit den Regierungsparteien erklärten sich diese zwar bereit, eine Lösung des Problems herbeizuführen, eine verbindliche Frist wurde ihnen dafür aber nicht gesetzt.

Wenig befriedigen konnte auch die Art und Weise, wie das Arbeits- und Sozialministerium die neu-alten Regelbedarfe ermittelt hatte. Maßstab für das „menschenwürdige Existenzminimum“ von Erwachsenen ist das Ausgabeverhalten der von bisher 20 auf 15 Prozent geschrumpften Referenzgruppe von der jüngsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes erfasster Einpersonenhaushalte mit den geringsten Einkommen, die überwiegend aus Rentner(inne)n und anderen Nichterwerbstätigen besteht. Durch die ohne Begründung erfolgte Verkleinerung der Referenzgruppe, die Vernachlässigung des Problems der „Aufstocker/innen“ bzw. Zuverdiener/innen und der verdeckt Armen (Referenzhaushalte, deren Einkommen unter dem Sozialhilfeniveau liegen) – beide Personengruppen hätten nach dem Verfassungsgerichtsurteil eigentlich herausgerechnet werden müssen, um Zirkelschlüsse von den Konsumausgaben der Armen auf deren Bedarf zu vermeiden – sowie willkürliche Abschläge auf zahlreiche im Rahmen der EVS 2008 ermittelte Einzelposten wurde das Existenzminimum regelrecht nach unten manipuliert.

Rudolf Martens, Forschungsleiter beim Paritätischen Gesamtverband und einer der sachkundigsten Experten auf diesem Gebiet, kam daher zu dem Schluss, „dass die Bundesregierung verschiedene Varianten durchgerechnet hat, um sich dann für die ‚preiswerteste‘ Variante zu entscheiden.“<sup>8</sup> Um diesen Vorwurf zu belegen, entlarvte Martens mehrere Tricks des Arbeits- und Sozialministeriums im Umgang mit den statistischen Daten, beispielsweise die Abqualifizierung alkoholischer Getränke und von Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen als nicht (mehr) regelbedarfsrelevant. „Mit Geist und Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sind die willkürlichen Änderungen der Bezugsgruppe von 20 auf 15 Prozent und bei der Herausnahme der Position ‚Alkoholische Getränke und Tabakwaren‘ nicht zu vereinbaren. Gleiches gilt für die

---

<sup>8</sup> Siehe Rudolf Martens, Die Hartz-IV-Abrechnung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 11/2010, S. 7



Reduktion des Bedarfs auf das ‚physische Existenzminimum‘ beim Gaststättenbesuch.“<sup>9</sup> Ein deutliches Indiz dafür, dass der Bundesregierung eine „statistische Punktlandung“ bei genau jener Rechengröße gelang, die ihr politisch opportun erschien, bildet die Tatsache, dass schon ihr „Existenzminimumbericht“ für das Jahr 2010, den sie im November 2008 dem Parlament vorgelegt hatte, ein Regelsatzniveau bei Alleinstehenden von 364 EUR prognostizierte.<sup>10</sup>

Mittels einer propagandistischen Meisterleistung, sozialer Demagogie und statistischer Taschenspielertricks hat Ursula von der Leyen erreicht, dass die Regelsätze bei Hartz IV, vor allem jene der Kinder, entgegen dem Bundesverfassungsgerichtsurteil und dem Grundtenor der öffentlichen Meinung im Frühjahr 2010 nicht erhöht wurden, vielmehr gesetzliche Regelungen zu treffen, die sogar Verschlechterungen für die Betroffenen mit sich brachten. Das am 3. Dezember 2010 vom Bundestag in seiner ersten Fassung beschlossene EGRBEG entsprach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht einmal ansatzweise. So war die geplante Erhöhung des Regelsatzes für alleinstehende Erwachsene um 5 EUR pro Monat kaum mehr als ein Almosen und weniger als der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Folgerichtig sprachen Betroffene, die sie als eine weitere Demütigung und Erniedrigung empfanden, abschätzig von „Hartz IV plus 5“. Denn weder mit 359 EUR noch mit 364 EUR kann man in unserer Wohlstands- und Konsumgesellschaft menschenwürdig leben, sich gesund ernähren, sich anständig kleiden sowie am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben.

Die entscheidende Forderung des Bundesverfassungsgerichts, Hartz-IV-Bezieher(inne)n ein „menschenwürdiges Existenzminimum“ zu gewährleisten, wurde auch in anderer Hinsicht nicht erfüllt. Wieder entsprangen die von der Regierungskoalition getroffenen Entscheidungen reiner Willkür und waren vielleicht der Haushaltslage des Bundes angepasst, hatten aber mit der Lebenswirklichkeit der Armen nicht das Geringste zu tun. So strich man den Hartz-IV-Empfänger(inne)n nicht bloß die Ausgaben für Haustiere, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, den Besitz eines Handys sowie Versicherungen aller Art, enthielt ihnen vielmehr auch die bisher für Tabakwaren und alkoholische Getränke gewährten 19,19 EUR pro Monat mit der Begründung vor, diese Güter gehörten nicht zum Grundbedarf, und bewilligte ihnen als Ersatz 2,99 EUR für Mineralwasser. Hierdurch wuchs die Gefahr ihrer sozialen Ausgrenzung weiter, denn zu rauchen oder gemeinsam mit Freunden und guten Bekannten abends mal ein Bier zu trinken gehört nun einmal zur „Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ (Urteilstext) und zur Alltagsnormalität in unserer Gesellschaft.<sup>11</sup> Da aber kein Langzeitarbeitsloser wegen der Neuberechnung seines Bedarfs zum

---

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht), in: BT-Drs. 16/11065 v. 21.11.2008, S. 3

<sup>11</sup> Ralf Rothkegel, Hartz-IV-Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe – die geplanten Änderungen im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in: ZFSH SGB 2/2011, S. 76, weist darauf hin, dass der Gesetzgeber sozialer Ausgrenzung

Nichtraucher wurde, mussten bzw. müssen die Betroffenen das Geld für Zigaretten an einer anderen Stelle einsparen.

Korrigiert werden musste nach dem BVerfG-Urteil auch, dass Kinder mit 60 Prozent des Erwachsenenregelsatzes (215 EUR) abgefunden wurden, wenn sie jünger als 6 Jahre waren, mit 70 Prozent (251 EUR), wenn sie 6 bis 13 Jahre alt waren, und mit 80 Prozent (287 EUR), wenn sie 14 Jahre und älter waren. Die Karlsruher Richter/innen erkannten im Unterschied zur Bundesregierung explizit an, dass Kinder keine Erwachsenen „im Miniformat“ sind, sondern altersspezifische Bedarfe haben. Kinder wachsen eben noch, weshalb sie häufiger Kleidung und neue Schuhe brauchen. All das war so lange unberücksichtigt geblieben, wie man vom Regelsatz für (alleinstehende) Erwachsene einfach bloß einen bestimmten Prozentsatz für die Kinder vorsah.

Arbeits- und Sozialministerin Ursula von der Leyen, die bei der Urteilsverkündung in Karlsruhe persönlich anwesend war, brachte unmittelbar danach statt einer notwendigen Erhöhung der Regelsätze für Kinder zusätzliche Sach- bzw. Dienstleistungen ins Gespräch. Gutscheine und eine Bildungschipkarte nach dem Muster schwedischer Kommunen bestimmten denn auch monatelang die öffentliche Debatte darüber. Dahinter steckte die Unterstellung, dass eine Regelsatzerhöhung bei vielen Kindern aus Hartz-IV-Familien nicht ankomme, weil die Eltern das Geld für eigene Zwecke ausgeben würden. Es mag einzelne Väter geben, die sich einen Flachmann oder den berühmtesten Flachbildschirm kaufen würden, statt ihren Kindern zusätzliche Sozialtransfers zugute kommen zu lassen. Untersuchungen zeigen jedoch, dass sich die meisten Eltern lieber das letzte Hemd ausziehen würden, als ihre Kinder spüren zu lassen, wie arm die Familie ist.<sup>12</sup> Mit den seltenen Ausnahmefällen „vergnügungssüchtiger“ Familienväter zu begründen, dass keine Erhöhung der Kinderregelsätze stattfinden sollte, womit alle übrigen Eltern und Kinder völlig schuldlos benachteiligt wurden, war perfide.

Gemäß der Neuberechnung überhaupt nicht erhöht, vielmehr möglicherweise für mehrere Jahre eingefroren werden sollten die Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Jugendliche, was im Grunde auf ihre reale Kürzung hinauslief. Ähnliches gilt auch für die Erwachsenen-Regelbedarfe, deren jährliche Anpassung künftig statt von der Rentenentwicklung zu 70 Prozent von der Preis- und zu 30 Prozent von der Nettolohnentwicklung abhängt, weil sie nicht mehr zum 1. Juli, sondern bereits zum 1. Januar erfolgt und 2010/11 ganz entfiel. Nur den Kindern, Jugendlichen und wenigen Heranwachsenden bzw. jungen Erwachsenen bis zum Höchstalter von 25 Jahren wurde ein „Bildungs- und Teilhabepaket“ im Wert von 250 EUR pro Jahr zugestanden. Hierin eingeschlossen waren aber 100 EUR des bisherigen

---

von Bedürftigen entgegenzuwirken hat und es diesen aus Sicht des Hartz-IV-Urteils auch nicht zumuten darf, sich zur Führung eines menschenwürdigen Lebens unerlässliche Ausgaben gewissermaßen vom Munde abzuspargen.

<sup>12</sup> Vgl. Karl August Chassé/Margherita Zander/Konstanze Rasch, *Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen*, 4. Aufl. Wiesbaden 2010, S. 238 ff.

„Schulbedarfspakets“, das nunmehr als „Schulbasispaket“ bezeichnenderweise in zwei Raten (zu Beginn des Schuljahres am 1. August 70 EUR und zu Beginn des zweiten Halbjahres am 1. Februar noch einmal 30 EUR) ausgezahlt wird, sowie 30 EUR, die für eintägige (Schul-)Ausflüge und Klassenfahrten vorgesehen sind und früher im Regelsatz enthalten waren. Deshalb stellt das von der zuständigen Bundesministerin wochenlang gefeierte „Bildungs- und Teilhabepaket“ nicht bloß ein soziales Placebo, sondern auch eine politische Mogelpackung dar. Denn von den 250 EUR, die es real wert ist, sind nur 120 EUR pro Jahr tatsächlich neu, und was sind schon 10 EUR im Monat mehr für ein Kind? Lässt sich damit sein „Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ (Gesetzestext) wirklich erfüllen? Gemeint sind „Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“, der „Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung“ sowie die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Man kann mit dem genannten Geldbetrag zwar z.B. Mitglied in einem Sportverein werden, sich von den im Regelbedarf enthaltenen dürftigen Mitteln aber kaum die dafür nötigen Ausrüstungsgegenstände (Fußballschuhe, Trikot o.Ä.) kaufen.

Auch die Ausgabe von „personalisierten Gutscheinen“ für „Bildungs- und Teilhabebedarfe“, etwa künstlerischen oder Nachhilfeunterricht, ermöglichte keine Lösung der Probleme, schuf vielmehr weitere: Gutscheine diskriminieren Hartz-IV-Bezieher/innen bzw. deren Kinder nicht bloß, weil sie diese als solche bei jedem Kino-, Theater- oder Schwimmbadbesuch kenntlich machen, sondern disziplinieren die Betroffenen auch und diktieren ihnen, wofür sie ihre Transfers zu verwenden haben – wenn das nicht sogar der heimliche Kardinalzweck des besagten Gutscheinsystems für seine Hauptprotagonist(inn)en ist. Warum soll eine alleinerziehende Mutter im Hartz-IV-Bezug, die am 20. eines Monats kein warmes Essen mehr auf den Tisch bringt, weil das Geld für den Supermarkteinkauf nicht reicht oder ihr aufgrund unbezahlter Rechnungen der Strom bzw. das Gas abgestellt wurde, das ihren Kindern zugedachte Geld eigentlich nicht für Nahrungsmittel oder für die Begleichung ihrer Schulden bei den Stadtwerken, sondern für Museumsbesuche oder die Musikschule ausgeben? Wenigstens diese Entscheidung selbst treffen zu können, macht doch ihre Menschenwürde aus und ist der Inbegriff von Eigenverantwortung!

Ursula von der Leyen plante, über die Vergabe bzw. Ausgestaltung der „Bildungs- und Teilhabegutscheine“ sog. Familienlotsen in den Jobcentern entscheiden zu lassen, was diese zweifellos total überfordert hätte. Hatte das Bundesverfassungsgericht die armen Kinder nicht bloß als Grundrechtsträger/innen anerkannt, sondern ihnen auch einen Anspruch auf soziale und kulturelle Teilhabe zugebilligt, nahmen CDU, CSU und FDP den Kindern diesen Anspruch und übertrugen ihn vormundschaftlich auf eine Behörde: „Ihre Grundrechte werden so lediglich auf Bezugsschein gewährt, der von einem Amt zugeteilt, geprüft, gewährt und kontrolliert wird, das weder kulturell noch



bildungspolitisch kompetent und darüber hinaus abhängig vom Bundesarbeitsministerium ist.“<sup>13</sup> Jutta Roitsch nannte den am 20. Oktober 2010 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Regelbedarfsermittlung „arrogant, bevormundend und entmutigend für die betroffenen Hilfebedürftigen“, obwohl den zuständigen Stellen jetzt größere Wahlmöglichkeiten bleiben, nunmehr auch die Jugendämter oder andere kommunale Behörden entsprechende Aktivitäten festlegen können und zudem eine direkte Kostenübernahme möglich ist.

Aufgrund des Regierungswechsels in Nordrhein-Westfalen, wo die SPD-Politikerin Hannelore Kraft bei Stimmenthaltung der LINKEN am 14. Juli 2010 zur ersten Ministerpräsidentin des Landes gewählt worden war und anschließend ein rot-grünes Minderheitskabinett gebildet hatte, fand das EGRBEG am 17. Dezember 2010 im Bundesrat keine Mehrheit. Die zähen, schwierigen und langwierigen Verhandlungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat, den die Bundesregierung daraufhin angerufen hatte, bzw. der thematisch zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe begannen kurz vor Weihnachten (mit Adventsplätzchen, die Frau von der Leyen gebacken hatte und vor Sitzungsbeginn medienwirksam verteilte). Verhandelt wurde über drei Problemkreise: die Höhe des Regelbedarfs, das „Bildungs- und Teilhabepaket“ sowie Mindestlöhne für einzelne Branchen.

Während die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP wegen mehrerer Landtagswahlen im Frühjahr 2011 höhere Steuerzahlungen der „Leistungsträger“ für einen teuren Hartz-IV-Kompromiss auf jeden Fall vermeiden wollten, das sog. Lohnabstandsgebot stark betonten und Langzeitarbeitslose in diesem Zusammenhang gegen Normal- bzw. Geringverdiener/innen ausspielten, indem sie deren karges Einkommen mit den angeblich zumindest nach einer spürbaren Anhebung der Regelsätze viel zu hohen Transferleistungen des Staates kontrastierten, hob die SPD den Zusammenhang zwischen den immensen Kosten des Staates für Hartz IV und den extrem niedrigen Löhnen (der sog. Aufstocker/innen) besonders im Bereich der Leih- bzw. Zeitarbeit hervor und legte großen Wert auf die Festlegung von Lohnuntergrenzen für Geringverdiener/innen, als deren parteipolitische Interessenvertretung sie auftrat. Durch ihre Strategie, im Rahmen der Hartz-IV-Verhandlungen mit der Regierungsseite auch über ganz andere und politisch durchaus sinnvolle, aber früher sogar in der Großen Koalition mit CDU und CSU nicht durchsetzbare Forderungen zu sprechen, beraubte sich die SPD selbst der Möglichkeit, größere Zugeständnisse bei der Kernmaterie, um die es ging, etwa den Regelbedarfen, zu erzwingen.

Über die zahlreichen Verschärfungen für Hartz-IV-Betroffene im Gesetzestext wurde mit Ausnahme der geplanten finanziellen Schlechterstellung von bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft lebenden Behinderten und von Menschen, die bürgerschaftliches Engagement zeigen bzw. sich ehrenamtlich betätigen, offenbar gar nicht gesprochen. So können die Bundesländer kreisfreie Städte

---

<sup>13</sup> Jutta Roitsch, Grundrechte – nur gegen Bezugsschein, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2/2011, S. 30

und Landkreise fortan ermächtigen oder verpflichten, die „angemessenen“ Kosten für Unterkunft und Heizung per Satzung auf ihrem Gebiet festzulegen. Dies gilt für Mietpauschalen, wenn auf dem kommunalen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum zur Verfügung steht, sowie für „Gesamtangemessenheitsgrenzen“, die Unterkunft und Heizung betreffen. Durch eine solche Pauschalierung der Unterkunftskosten, wie sie Hessen seinen Kommunen im Juni 2011 ermöglicht hat, sind nicht bloß weitere Kürzungen des Existenzminimums von Transferleistungsbezieher(inne)n realisierbar, wie Ingo Kolf bemängelt,<sup>14</sup> sondern dürften manche Hartz-IV-Empfänger/innen auch veranlasst werden, ihre bisher vom zuständigen Grundsicherungsträger bezahlte Wohnung in einem gutbürgerlichen Stadtviertel aufzugeben und in eine Hochhaussiedlung am Stadtrand zu ziehen, wo die Mieten niedriger sind. Dadurch leistet man einer Gettoisierung bzw. einer sozialräumlichen Segregation der Armutspopulation, die sich in Großstädten ansatzweise bereits seit geraumer Zeit erkennen lässt, politisch zusätzlich Vorschub.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen gab die Regierungsseite unmissverständlich zu erkennen, dass sie an der geplanten Höhe des Hartz-IV-Regelbedarfs von 364 EUR für alleinstehende Erwachsene nicht rütteln lassen wollte. Während man die LINKE nicht an den Gesprächen beteiligte, obwohl sie dies per einstweiliger Verfügung des Bundesverfassungsgerichts zu erzwingen versuchte, erklärten SPD und Bündnis 90/Die Grünen die avisierte Anhebung des sog. Eckregelsatzes um 5 EUR zwar für unzureichend, nannten jedoch zunächst keine genaue Zielmarke, sondern forderten die Bundesregierung auf, weitere Berechnungen vorzulegen. Erst gegen Ende des Verhandlungsmarathons brachten sie eine Anhebung um 11 EUR, basierend auf einer Berechnung, welche die Zuverdiener/innen bis zu einem Monatseinkommen von 100 EUR unberücksichtigt ließ, ins Gespräch.

Sehr viel kompromissbereiter zeigte sich die Regierungsseite beim „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Kinder. Zwar umfasst das „Bildungs- und Teilhabepaket“ einen staatlichen Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in einer Kindertagesstätte, einer Schule oder einem Hort, aber nur für den Fall, dass diese ein solches Angebot machen. Lernförderung (Nachhilfeunterricht) erhalten anspruchsberechtigte Kinder nur, wenn dadurch die Versetzung erreicht werden kann und keine entsprechenden Schulangebote bestehen. Ähnliches gilt für die Fahrt zur Schule. Relativ großzügig war man auch bei der Frage, wie die Kommunen für ihren Verwaltungsaufwand zu dessen Umsetzung vom Bund finanziell entschädigt werden sollen. Hier stellte sich nicht einmal die FDP quer, deren Vertreter/innen allerdings bei den Mindestlöhnen lange und bei der Equal-pay-Forderung sogar bis zuletzt mauerten.

---

<sup>14</sup> Vgl. Ingo Kolf, Pauschalierung von Unterkunftskosten bei Hartz IV: Einfallstor für Kürzungen des Existenzminimums, in: Soziale Sicherheit 1/2011, S. 4

Fernsehzuschauer(inne)n, Radiohörer(inne)n und Zeitungsleser(inne)n bot sich ein merkwürdig anmutendes Bild: Hinter verschlossenen Türen feilschten Spitzenpolitiker/innen der etablierten Parteien wochenlang um ein paar Euro, die für Hartz-IV-Bezieher/innen jedoch durchaus existenzielle Bedeutung haben können. Anschließend verkündeten die Teilnehmer/innen der Gespräche einer Meute von Journalist(inn)en überwiegend dürftige Verhandlungsfortschritte und gaben meist wenig aussagekräftige Statements ab. Bundessozialministerin Ursula von der Leyen als Verhandlungsführerin der Regierungsseite und Manuela Schwesig, ihre Amtskollegin aus Mecklenburg-Vorpommern, als Verhandlungsführerin der SPD-geführten Länder trugen den Konflikt als Prestigeduell vor laufenden Fernsehkameras und zahllosen Mikrofonen aus. Denn die Massenmedien inszenierten den zur Hängepartie ausartenden Verhandlungsmarathon als „Kräftemessen zweier starker Frauen“, wiewohl solche personalisierenden Interpretationen prinzipiell nichts taugen und politisch laut Ulrich Schneider auch diesmal in die Irre führten: „Hinter dem Kampf um Kleinstbeträge verbergen sich sozialstaatliche Weichenstellungen. Und der Kampf in dieser Sache ist längst nicht ausgestanden.“<sup>15</sup>

Während der Gespräche einigten sich die Teilnehmer/innen von CDU, CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den Empfängerkreis des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ nicht bloß auf die Kinder der Bezieher/innen des Kinderzuschlags, sondern auch auf jene von Wohngeldbezieher(inne)n auszuweiten und seine Organisation – wie von der SPD und den Bündnisgrünen seit Beginn verlangt – vollständig den Kommunen zu übertragen. Näher kam man sich auch bei der Frage nach seiner Finanzierung, die der Bund am Ende über Umwege (stärkere Beteiligung an den Unterkunftskosten) vollständig übernahm. Sehr große Schwierigkeiten gab es bei den Mindestlöhnen, weil die FDP-Verhandlungsdelegation eine gleiche Entlohnung von Stammbeschäftigten und Leiharbeiter(inne)n erst nach längerer (Einarbeitungs-)Zeit akzeptieren wollte, wenn von diesen kaum noch welche im Betrieb arbeiten. Überhaupt keine Annäherung gab es beim Regelsatz bzw. -bedarf.

Zu fragen bleibt, warum sich die Bundesregierung so schwer mit dessen Anhebung um mehr als 5 EUR tat. Die etablierten Parteien halten seit jeher das „Lohnabstandsgebot“ hoch und interpretieren es so, dass die Transferleistungen für Familien niedrig bleiben müssen, damit Beschäftigte mit mehreren Kindern ein höheres Einkommen haben. Deshalb werden Sozialleistungen den steigenden Lebenshaltungskosten möglichst gar nicht oder nur sehr zögerlich angepasst. Umgekehrt müssten die Löhne wieder steigen, damit die Sozialleistungen nicht sinken. Die einzig richtige Konsequenz aus dem Karlsruher Urteil wäre deshalb ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, will man dem sog. Lohnabstandsgebot, das aus einer Zeit ohne breiten Niedriglohnsektor mit Hungerlöhnen stammt,

---

<sup>15</sup> Ulrich Schneider, Verharztes Elend: Deutschland am Scheideweg, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 3/2011, S. 86

Genüge tun, obwohl es für das Bundesverfassungsgericht offenbar gar kein Thema war.<sup>16</sup> Denn bloß wenn das Lohn- und Gehaltsniveau stabilisiert wird, macht ein solches Postulat überhaupt Sinn, ohne dass die Menschenwürde der Sozialleistungsbezieher/innen auf der Strecke bleibt. „Die Tatsache, dass rund eine Million Menschen in Deutschland Erwerbsarbeit und Leistungsbezug kombinieren müssen, spricht jedenfalls eindrucksvoll gegen das sogenannte Lohnabstandsgebot, das einen zwingenden Mindestabstand zwischen Grundsicherung und Löhnen fordert, weil ansonsten der Arbeitsanreiz für die Betroffenen zu gering sei.“<sup>17</sup>

In der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 2011, also genau ein Jahr nach der Urteilsverkündung, wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen, weil sich CDU, CSU und FDP einerseits sowie SPD und Bündnis 90/Die Grünen andererseits nicht einigen konnten. Angesichts der minimalen Differenz zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien bei der symbolträchtigen Regelsatzhöhe (5 bzw. 11 EUR) war das Scheitern öffentlich kaum vermittelbar. Entsprechend katastrophal fiel das Medienecho aus. Die meisten Kommentator(inn)en stimmten in der Vermutung überein, dass durch den Abbruch der Gespräche die Parteienverdrossenheit gefördert und der Demokratie ein Bärendienst erwiesen worden sei.

Statt das „unechte“, d.h. nur von der knappen CDU/CSU/FDP-Mehrheit im Vermittlungsausschuss getragene Ergebnis aufgrund der dieser Koalition im Bundesrat für eine Beschlussfassung fehlenden Stimme durchfallen zu lassen, verständigte sich der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck als Verhandlungsführer der SPD-geführten Länder daher mit seinen beiden Amtskollegen Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt) und Horst Seehofer (Bayern) für die unionsgeführten Länder am 11. Februar 2011 kurzfristig auf eine zweite Anrufung des Vermittlungsausschusses. Dessen neuerliche Verhandlungen, die kurz darauf unter Federführung der drei Ministerpräsidenten begannen, standen unter einem noch höheren Einigungsdruck, fanden diesmal unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit statt und endeten in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar 2011 mit einem von den Massenmedien erleichtert aufgenommenen, wenngleich äußerst widersprüchlichen Resultat.

Trotz der Vorgabe des Bundesrates, eine Regelung für spezifische Sonderbedarfe zu treffen, wurden weder Mobilitätshilfen noch einmalige Beihilfen für die Beschaffung oder Reparatur „weißer Ware“ (Kühlschrank, Waschmaschine, Elektro- oder Gasherd usw.) in den Gesetzestext aufgenommen. Auch den ursprünglichen Kompromissvorschlag der genannten Ministerpräsidenten zur Regelsatzerhöhung akzeptierten Bundesregierung und Regierungsfaktionen nicht: CDU, CSU und FDP lehnten es ab, sich beim Regelbedarf gewissermaßen in der Mitte zu treffen und ihn rückwirkend zum 1. Januar 2010 um 8 EUR zu erhöhen. Während die Bündnisgrünen den Verhandlungstisch gegen Mitternacht wegen

---

<sup>16</sup> Vgl. Hartz-IV-Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe – die geplanten Änderungen im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in: ZFSH SGB 2/2011, S. 73

dieses zentralen Streitpunktes verließen, gab die SPD ein weiteres Mal nach und akzeptierte die Minimalerhöhung des früheren Eckregelsatzes, der nunmehr eine zusätzliche Anhebung des Regelbedarfs für alleinstehende Erwachsene um 3 EUR zum 1. Januar 2012 folgt. So glaubten zwar beide Seiten ihr Gesicht zu wahren. Gerechtigkeit auf Raten gibt es allerdings nicht: Entweder war die Anhebung des Hartz-IV-Regelsatzes um 5 EUR, wie von CDU, CSU und FDP behauptet, in einem transparenten Verfahren ermittelt, (nachprüfbar) „realitätsgerecht“ und daher verfassungskonform, oder sie war es nicht. Weder konnte ein 12 Monate später gewährter „Nachschlag“ die Verfassungswidrigkeit des Regelbedarfs im Nachhinein heilen, noch genügte eine offenbar erneut politisch motivierte Sonderanpassung den strengen Kriterien des Urteils vom 9. Februar 2010.

Die der Regierungskoalition in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses bzw. der ihm vorgeschalteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe von den Oppositionsparteien (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und kurzzeitig DIE LINKE) abgetrotzten Zugeständnisse blieben marginal. Ungefähr 40.000 zusätzliche Stellen für Schulsozialarbeiter/innen hatte die SPD anfänglich gefordert, aber nur 3.000 davon war der Bund am Ende bereit zu finanzieren. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. für bürgerschaftliches Engagement blieben, sofern sie die im Einkommensteuerrecht gültigen Freigrenzen nicht überschreiten, anrechnungsfrei. Nicht unwesentliche Korrekturen gab es nur beim „Bildungs- und Teilhabepaket“, das mehr Kindern als ursprünglich geplant zugute kommt, dessen Gesamtvolumen vergrößert und dessen administrative Umsetzung durch die alleinige Zuständigkeit und finanzielle Entschädigung der Kommunen erleichtert wurde. Schrittweise übernimmt der Bund auch die vermutlich bereits in naher Zukunft stark steigenden Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, was mehr als nur ein kleines finanzielles Bonbon für die (SPD-geführten) Länder war, dem Kompromiss zuzustimmen. Deshalb sah die sozialdemokratische Bundestagsfraktion auf ihrer Seite lauter Sieger: „Die SPD hat echte Fortschritte für Arbeitnehmer, für Arbeitslose, für Ehrenamtliche, für bedürftige Kinder und für die Kommunen erzielt. Das hilft allen Menschen in Deutschland.“<sup>18</sup>

Schaut man genauer hin, trägt das EGRBEG auch in seiner am 25. Februar 2011 von Bundestag und Bundesrat endgültig verabschiedeten Fassung dem BVerfG-Urteil kaum Rechnung. Obwohl der Regelbedarf für alleinstehende Erwachsene bei Hartz IV rückwirkend zum 1. Januar 2011 geringfügig erhöht und für den Nachwuchs von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhaltenden Personen ein „Bildungs- und Teilhabepaket“ geschnürt wurde, hat die Weiterentwicklung mancher Teile des Gesetzespaketes dieses keineswegs akzeptabel gemacht. Besonders im Hinblick auf die Grundsicherungsbezieher(inne)n schon bei kleinsten Verfehlungen und

<sup>17</sup> Markus Promberger, Hartz IV im sechsten Jahr, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 48/2010, S. 11

<sup>18</sup> SPD-Bundestagsfraktion, Ergebnisse der Hartz-IV-Verhandlungen: Ein großer Erfolg für Arbeitnehmer und Arbeitslose, Ehrenamtliche, bedürftige Kinder und Kommunen, 25. Februar 2011 ([http://www.spdfraktion.de/cnt/rs\\_datei/0,,14246,00.pdf](http://www.spdfraktion.de/cnt/rs_datei/0,,14246,00.pdf), S. 1; 1.3.2011)



Versäumnissen drohenden Sanktionen, die Möglichkeit der Pauschalierung von Unterkunftskosten durch die Kommunen, die Anrechnung von Darlehen als Einkommen und die Aufrechnung von behördlichen Ansprüchen ist Hartz IV jetzt sogar noch unerbittlicher als früher. Letztlich hat sich das Bundesverfassungsgerichtsurteil als sozialpolitischer Pyrrhussieg erwiesen und führte der juristische (Teil-)Erfolg der Kläger/innen nicht zur Weiterentwicklung, vielmehr zu einer Bankrotterklärung des Sozialstaates.

Der zwischen CDU/CSU, FDP und SPD geschlossene Kompromiss war im Grunde ein parteipolitischer Kuhhandel auf Kosten der Ärmsten. Darüber können die vereinbarten, zum Teil aber sehr niedrigen Mindestlöhne in der Teil- bzw. Leiharbeit, dem Wach- und Sicherheitsgewerbe sowie der Weiterbildung nicht hinwegtäuschen. Denn selbst wenn es mit ihrer Hilfe gelänge, den seit Inkrafttreten der sog. Hartz-Gesetze enorm gewachsenen Niedriglohnsektor etwas zurückzudrängen, würde das den nicht erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher(inne)n, den Langzeitarbeitslosen ohne Zuverdienst sowie den auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesenen (Früh-)Rentner(inne)n wenig nützen. Sie alle hätten eine nennenswerte Regelsatzerhöhung benötigt, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Ob die Hartz-IV-Bezieher(inne)n zustehenden Leistungen verfassungskonform sind, bleibt daher umstritten.<sup>19</sup>

Nimmt man die Kernaussagen des Karlsruher Urteils vom 9. Februar 2010 ernst, kann das sog. Statistikmodell trotz seiner Tolerierung durch die Verfassungsrichter/innen nicht mehr die Basis der Regelbedarfsermittlung bilden, weil sich dabei die Katze in den Schwanz beißt: Selbst wenn Einkommen aus Sozialtransfers nicht in die Berechnung der Transferleistungen eingehen, schließt man fälschlicherweise von per EVS erhobenen Konsumausgaben einkommensschwacher Haushalte (der zahlreichen Geringverdiener/innen) auf jene Bedarfe, die es Transferleistungsempfänger(inne)n ermöglichen sollen, in unserem reichen Land ein menschenwürdiges Leben zu führen. Lohndumping für den „Standort D“ hat die Einkommen der untersten Gehaltsgruppen aber zuletzt so weit sinken lassen, dass sie das „menschenwürdige Existenzminimum“ kaum noch decken, wodurch es natürlich für Transferleistungsbezieher/innen erst recht nicht mehr gewährleistet ist. Auch das sog. Warenkorbmodell, nach dem bis 1989/90 die Höhe der Sozialhilfe festgelegt wurde, bringt etliche Probleme mit sich, die schwer lösbar erscheinen. „Denn auch wenn man sich einig ist, welcher Artikel sich in dem Warenkorb befinden soll, lässt sich über Qualität und Preis noch immer ganz trefflich streiten.“<sup>20</sup> Eine Mischform beider Konzepte, wie sie durch Hartz IV etabliert wurde, birgt die Gefahr sozialer Ausgrenzung in sich, der das Statistikmodell gerade entgegenwirken sollte: „Werden die statistisch belegten Konsumausgaben der Referenzhaushalte um angeblich nicht existenznotwendige

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu: Ingo Palsherm, Die neuen Hartz-IV-Regelsätze: Ist der gefundene Kompromiss verfassungskonform?, in: Soziale Sicherheit 2/2011, S. 63 ff.

<sup>20</sup> Ulrich Schneider, Armes Deutschland, a.a.O., S. 156

Ausgaben ‚bereinigt‘, werden Leistungsberechtigte von statistisch belegtem Konsumverhalten ausgeschlossen, das selbst in unteren Einkommensgruppen allgemein üblich ist.“<sup>21</sup>

Grundsätzlicher als in der bisherigen Diskussion darüber müsste erörtert werden, ob eine „objektive“ Ermittlung der menschlichen Grundbedürfnisse tatsächlich möglich ist, was Markus Promberger verneint: „Einen für alle gleichen objektiven, quasi-naturwissenschaftlich ermittelbaren Bedarf gibt es nicht, die Menschenwürde ist eine kulturell-soziale und damit politische Tatsache – und dies gilt auch für die Größen, die aus ihr abgeleitet sind, wie den Regelsatz.“<sup>22</sup> Wenn der Leiter des Forschungsbereichs „Erwerbslosigkeit und Teilhabe“ am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) recht hat, wäre zumindest eine Beteiligung der Hartz-IV-Betroffenen und ihrer Interessenverbände am Verfahren zur Festlegung der Regelbedarfe nötig, die ihnen bisher verweigert wird, obgleich es für die Bundesregierung selbstverständlich war, Vertreter der Großbanken und des Bankenverbandes an der Formulierung eines Gesetzentwurfes zur Finanzmarktstabilisierung mitwirken zu lassen. Da galt keineswegs der von Spitzenpolitikern sonst immer gern zitierte Grundsatz, dass man nicht die Frösche fragen darf, wenn der Teich trockengelegt werden soll.

Wiewohl Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Februar 2010 in den Haushaltsentwurf 2011 für solche Mehrausgaben bei Hartz IV ursprünglich nur 480 Mio. EUR (wohlgemerkt: nicht 480 Mrd. EUR, wie für den „Bankenrettungsschirm“ praktisch über Nacht zur Verfügung standen) eingestellt hatte, verpflichteten sich die Regierungsparteien am Ende, den Kommunen für das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eine mehr als drei Mal so hohe Summe zu erstatten. Allerdings müssen sämtliche Mehraufwendungen, die durch den Hartz-IV-Kompromiss anfallen, aus dem Sozialetat (Einzelplan 11) bestritten werden und führen deshalb an anderer Stelle zwangsläufig zu weiteren Kürzungen, denn die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung anzuheben erscheint nicht opportun, wenn man die hohen „Lohnnebenkosten“ für die Massenarbeitslosigkeit verantwortlich macht. Als finanzieller Steinbruch dienten CDU, CSU und FDP die Eingliederungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung – und damit als Hauptopfer wiederum besonders länger Erwerbslose –, weil die Bundesregierung der BA künftig nur noch einen halben Prozentpunkt statt eines ganzen Prozentpunktes aus dem Aufkommen der Mehrwertsteuererhöhung 2007 zufließen ließ. Durch die Kürzungen im BA-Haushalt droht Zehntausenden (eine längere Dauer der) Arbeitslosigkeit und den Kindern davon Betroffener mehr Armut, was auch die Art der Finanzierung des sog. Parteienkompromisses bei Hartz IV mehr als fragwürdig erscheinen lässt.

Auch nach der Neuregelung vieler Details im EGRBEG vom 24. März 2011 bleibt Hartz IV ein ständiger Konfliktherd. Auf dieser Dauerbaustelle der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik dürften weitere

---

<sup>21</sup> Ralf Rothkegel, Hartz-IV-Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe – die geplanten Änderungen im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, a.a.O., S. 75

Streitigkeiten zwischen den Parteien und gesellschaftlichen Interessengruppen kaum ausbleiben. Hierauf gaben die Startschwierigkeiten beim „Bildungs- und Teilhabepaket“ im April 2011 einen Vorgeschmack. Nur ca. 2 Prozent der Alg-II-beziehenden Eltern beantragten ihren Kindern daraus rückwirkend ab 1. Januar desselben Jahres zustehende Leistungen, obwohl sie den Geldbetrag von maximal 108 EUR sogar ohne Nachweis etwa über das gemeinschaftliche Mittagessen ihrer Sprösslinge in der Schule oder der KiTa erhalten konnten. Die geringe Inanspruchnahme widersprach zwar dem öffentlichen Zerrbild der Hartz-IV-Empfänger/innen als „Sozialschmarotzer“, die den Staat „abzocken“, wo sie nur können, veranlasste Ursula von der Leyen jedoch nicht etwa, die bürokratische Abwicklung ihres „Bildungs- und Teilhabepaketes“ zu hinterfragen, sondern führte nach einer Krisensitzung mit Vertreter(inne)n der Kommunen bloß zu einer Verlängerung der Antragsfrist um zwei Monate (bis zum 30. Juni 2011) und einer ministeriellen Anregung gegenüber den kommunalen Trägern, die Eltern im Hartz-IV-Bezug schriftlich über ihre Rechte beim „Bildungs- und Teilhabepaket“ zu informieren, ohne dass bisher mehr als ein Drittel der Eltern entsprechende Anträge stellten.

Teilweise kam es durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ sogar zu Verschlechterungen bei der Mittagsverpflegung und der Vereinsmitgliedschaft von Kindern, weil bisherige, großzügigere Programme in einzelnen Kommunen aufgrund der Bundesregelung eingestellt wurden. Am 1. Januar 2012 steigen die Regelbedarfe der Kleinkinder zwar von 215 auf 219 EUR, die Höhe der Regelbedarfe von über-5-Jährigen Kindern und von Jugendlichen (251 bzw. 287 EUR) blieb aber wie schon in den beiden Vorjahren unverändert.

---

<sup>22</sup> Markus Promberger, Hartz IV im sechsten Jahr, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 48/2010, S. 17